

Zensus 2022

Veröffentlichung der Ergebnisse



Von Gerd Reh

Die zum Zensusstichtag, dem 15. Mai 2022, erhobenen Daten zur Bevölkerung sowie zu Gebäuden und Wohnungen wurden inzwischen aufbereitet, sodass fachlich und regional differenzierte Ergebnisse aus dieser Zählung veröffentlicht werden können. Ab dem 25. Juni 2024 werden die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder neben Angaben zur Bevölkerungsstruktur sowie zu den Gebäude- und Wohnungsbeständen am Zählungsstichtag auch die amtlichen Einwohnerzahlen des Bundes, der Länder und der Gemeinden bekannt geben. Die formale Feststellung dieser Einwohnerzahlen gegenüber den (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeistern der Gemeinden in Rheinland-Pfalz erfolgt nach diesem Erstveröffentlichungstermin.

Zensus bietet breite Datenbasis

Zum Stichtag 15. Mai 2022 wurde in der Bundesrepublik Deutschland nunmehr zum zweiten Mal eine registergestützte Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt.

Feststellung
der amtlichen
Einwohner-
zahlen

Ein zentrales Ziel dieser Zählung ist die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden zum Zählungsstichtag. Diese fließen unmittelbar als Basis in die laufende Fortschreibung der Bevölkerung ein, bei der Monat für Monat insbesondere durch Verbuchung der stattfindenden Geburten und Sterbefälle sowie der Zu- und Fortzüge die jeweils aktuellen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden ermittelt werden.

Die vom Statistischen Bundesamt aus Melderegisterabzügen und ergänzenden

primärstatistischen Befunden ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen sind auf der Bundesebene eine zentrale Bemessungsgröße unter anderem für die Verteilung der Länderstimmen im Bundesrat, für die Beteiligung der Länder am Umsatzsteueraufkommen, für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern und für die Einteilung der Wahlkreise beispielsweise für die Wahl des Deutschen Bundestages.

Einwohner-
zahlen zentrale
Bemessungs-
größe

Auf der Ebene des Landes und der Kommunen sind die amtlichen Einwohnerzahlen in Rheinland-Pfalz insbesondere für die Einteilung von Landtagswahlbezirken und -kreisen sowie für die Regelung von Straßenbaulasten von Bedeutung. Für zentrale Regelungen auf kommunaler Ebene wie z. B. den kommunalen Finanzausgleich, die Größe der Gemeinde- und Kreisräte, die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Bürger-



meisterinnen und Bürgermeister sowie die Besoldung von Landrätinnen und Landräten, hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Beigeordneten stellen die landesrechtlichen Vorschriften hingegen auf die Einwohnerzahlen der kommunalen Melderegister ab. Die vom Statistischen Bundesamt errechneten amtlichen Einwohnerzahlen sind hierfür ohne Belang.

Differenzierte
Strukturdaten
für vielfältige
Zwecke

Neben Angaben zur Ermittlung verlässlicher, d. h. realitätsgerechter amtlicher Einwohnerzahlen wurden von den Statistischen Ämtern der Länder im Rahmen des Zensus 2022 eine Vielzahl von Strukturdaten sowohl zur Bevölkerung als auch zu den Gebäude- und Wohnungsbeständen erhoben. Diese dienen den politisch Verantwortlichen als Grundlage unter anderem für bevölkerungs-, sozial-, wirtschafts-, verkehrs- und arbeitsmarktpolitische Entscheidungen. So lässt sich aus den Ergebnissen der Zählung ableiten, wo schätzungsweise welche Bevölkerungsgruppen differenziert nach Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Bildungsstand und Erwerbsstatus in welchen unterschiedlichen Lebensformen leben. Die als postalische Totalerhebung angelegte Gebäude- und Wohnungszählung bietet zudem Aufschluss über die kleinräumig gegliederte Verteilung des Immobilienangebotes sowie regional differenzierte Ergebnisse beispielsweise zur durchschnittlichen Anzahl an Wohnungen je Wohngebäude, zur durchschnittlichen Wohnungsgröße, zum Anteil selbst genutzten bzw. zu Wohnzwecken vermieteten Wohneigentums, zu den am Erhebungstichtag festgestellten Wohnungsleerständen, den Miethöhen und den zur Beheizung der Wohnungen eingesetzten Energieträgern.

Die Strukturdaten zur Bevölkerung sowie zu Gebäuden und Wohnungen zum 15. Mai 2022 sind nicht nur für politische Entscheidungsträger, sondern darüber hinaus auch für viele wirtschaftliche und wissenschaftliche Interessengruppen von hoher Relevanz.

Veröffentlichung von Zensusergebnissen erfolgt nach abschließender Aufbereitung der Erhebungsdaten

Die Ergebnisse des Zensus 2022 werden von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zeitgleich am 25. Juni 2024 bekannt gegeben. Die Aufbereitung und Qualitätssicherung der erhobenen Daten einschließlich der maschinell erfolgten Haushaltegenerierung sind inzwischen abgeschlossen. Bei der Haushaltegenerierung wurden Ergebnisse der Bevölkerungszählung automatisiert mit den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung verknüpft und dabei Informationen

- zu Haushaltszusammenhängen und
 - zur Gebäude- und Wohnungsnutzung
- am Zählungstichtag, dem 15. Mai 2022, ermittelt.

Infolgedessen liegen am Erstveröffentlichungstermin, dem 25. Juni 2024, unter anderem folgende Ergebnisse vor und werden in den darauffolgenden Wochen sukzessive veröffentlicht:

- amtliche Einwohnerzahlen der Gemeinden, des Landes und des Bundes sowie
- differenzierte Strukturdaten auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeebene zu folgenden Themenbereichen:
 - zur stichprobenbasiert geschätzten Bevölkerung (z. B. nach Alter, Geschlecht, Deutschen bzw. Ausländer/

Veröffent-
lichung der
Ergebnisse
bundesweit am
25. Juni 2024

-innen, Bildungsstand, Erwerbsstatus sowie zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund),

- zum ermittelten Gebäude- und Wohnungsbestand (z. B. nach Gebäudeart, Baujahr, Größe, Heizungsart, vermietet bzw. selbst genutzt, Wohnungsleerstände, Miethöhen),
- zu den zum Erhebungsstichtag in einem maschinellen Verfahren festgestellten Haushalts- und Familienzusammenhängen.

Online-Datenbank zum kostenfreien Ergebnisabruf

Diese Ergebnisse werden der breiten Öffentlichkeit voraussichtlich im Laufe des Sommers 2024 insbesondere via Internet in einer Auswertungsdatenbank zum kostenfreien Abruf angeboten.

Den kommunalen Entscheidungsträgern werden darüber hinaus tief regionalisierte Ergebnisse aus dem Zensus 2022 bereitgestellt:

- Einzeldatenlieferungen, sofern bei der jeweiligen Kommunalverwaltung eine abgeschottete Statistikstelle eingerichtet wurde,
- untergemeindliche Auswertungen bis auf Blocksebene (Anschriften in dem Teil eines Straßenzuges, der in der Regel durch zwei Straßeneinmündungen begrenzt wird).

Darüber hinaus werden seitens der Statistischen Ämter auf Anfrage interessierter Bürgerinnen und Bürger bzw. Institutionen sukzessive Sonderauswertungen aus dem umfassenden Datenmaterial erstellt.

Bei der Interpretation der Ergebnisse aus dem Zensus ist grundsätzlich zu beachten, dass die amtlichen Einwohnerzahlen des

Bundes, des Landes und der Gemeinden unverändert so publiziert werden, wie sie im Rahmen des nachstehend beschriebenen Verfahrens ermittelt wurden. Alle Strukturdaten zu Bevölkerung, Gebäuden und Wohnungen sowie Haushalten und Familien durchlaufen vor der Veröffentlichung hingegen eine automatisierte, stochastische Geheimhaltungsprozedur, bei der die originär erhobenen Individualdaten leicht verändert werden. Insofern gilt es bei der Interpretation der Einzelergebnisse zu beachten, dass leichte Abweichungen zwischen der Zahl der tatsächlich im Rahmen des Zensus beobachteten bzw. geschätzten und den in Ergebnistabellen ausgewiesenen Fallzahlen auftreten können.

Durch die Anwendung der Geheimhaltungsprozedur wird gewährleistet, dass das in §16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) festgelegte Statistikgeheimnis gewahrt wird und somit seitens der Statistischen Ämter keine Ergebnisse veröffentlicht werden, die Rückschlüsse auf persönliche und sachliche Verhältnisse Einzelner zulassen könnten. Die im Zuge der Geheimhaltungsprozedur erfolgende Verfremdung schränkt die Aussagefähigkeit der Ergebnisse allerdings nicht merklich ein. Für statistische Analysen und die hierauf aufbauenden Schlussfolgerungen für Planungen und Entscheidungen kommt es nicht auf den Einzelfall an, sondern auf belastbare strukturelle Angaben für zusammenhängende Einheiten. Insofern wird durch die Anwendung des Geheimhaltungsverfahrens die Verwertbarkeit der Ergebnisse beispielsweise für planerische Zwecke auch bei tief regionalisierten Ergebnissen nicht beeinträchtigt. Zu beachten ist lediglich, dass in ausgewiesenen Ergebnistabellen nicht durch Addition der Zellwerte auf die

Maschinelles Verfahren sichert Geheimhaltung persönlicher Verhältnisse



jeweiligen Randhäufigkeiten zu schließen ist, da die Geheimhaltung, d. h. die Überlagerung, für jede Zelle separat erfolgt.

Methodik der Einwohnerzahlen-ermittlung im Zensus 2022

Der Schwerpunkt des Veröffentlichungsspektrums zum Erstveröffentlichungstermin ist die Bekanntgabe der mit Stand vom 15. Mai 2022 vom Statistischen Bundesamt ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Kommunen und des Landes.

Diese sind für Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von §1 Abs. 3 Nr. 2 des ZensG 2022 in Verbindung mit §2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (AGZensG 2022) durch das Statistische Landesamt festzustellen.

Die amtliche Einwohnerzahl einer Gemeinde ergibt sich nach §2 Abs. 1 ZensG 2022 aus der Gesamtzahl der Personen, die dort ihren üblichen Aufenthaltsort haben. Der übliche Aufenthaltsort ist dabei der Ort, an dem die Betroffenen nach den melderechtlichen Vorschriften mit einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollten.

Die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen in der beschriebenen Abgrenzung erfolgte bundeseinheitlich auf der Grundlage der hierfür maßgeblichen Vorschriften im Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (Zens-VorbG 2022), im ZensG 2022 sowie im AG ZensG 2022. Dementsprechend vollzog sich die Einwohnerzahlenermittlung wie folgt:

Melddaten bilden Grundlage

Die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der Gemeinden bildeten die Personendatensätze in der nach §5 Abs. 1 ZensG 2022 vorgegebenen Form, welche die

Meldebehörden dem Statistischen Landesamt übermittelt haben.

Die Einwohnerzahlen ergeben sich allerdings nicht durch eine einfache Auszählung der gelieferten Angaben aus den Melderegistern. Im Zensusgesetz 2022 sind vielmehr eine Reihe von korrigierenden Maßnahmen vorgesehen, auf Grundlage derer potenzielle Über- und Untererfassungen in den Meldedaten nach einem bundeseinheitlichen Verfahren abgesichert wurden. Diese Korrekturmechanismen knüpften an den folgenden beiden Anschriftenkategorien an:

■ „Anschriften mit Sonderbereichen“

Dies sind nach §2 Abs. 3 ZensG 2022 insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime. Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen. Wohnheime sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Zu den Sonderbereichen zählen demnach beispielsweise Studierendenwohnheime, Pflegeheime, Gemeinschaftsunterkünfte von Flüchtlingen und Justizvollzugsanstalten.

■ „Normalanschriften“

Hierbei handelt es sich um sämtliche Wohnanschriften, an denen sich keine Sonderbereiche befinden.

In diesen beiden Anschriftenkategorien wurden vom Statistischen Bundesamt die nachfolgend dargestellten ergänzenden Korrekturverfahren eingesetzt, um potenzielle Über- und Untererfassungen in den Angaben aus den Melderegistern für die Feststellung

Korrekturverfahren zur Vermeidung von Über- und Untererfassung



der amtlichen Einwohnerzahlen im Rahmen des Zensus 2022 statistisch zu eliminieren.

Mehrfachfallprüfung

Zunächst erfolgte auf dem bundesweit vorliegenden Melderegisterbestand zum Zensusstichtag (bereinigt um nichtzählungsrelevante Personengruppen wie z. B. Nebenwohnsitzpersonen oder freiwillig Gemeldete, stichtagsrelevante Sterbefälle und Fortzüge sowie ergänzt um Geburten und Zuzüge, die erst nach dem Zensusstichtag im Melderegister vermerkt wurden, sogenannter konsolidierter Personenbestand) eine Mehrfachfallprüfung und -bereinigung nach §21 Abs. 1 ZensG 2022. Diese diente zur Löschung der Datensätze derjenigen Personen, für die zwei oder mehr Meldedatensätze mit differierenden Wohnortangaben zum Hauptwohnsitz vorlagen (Löschung am jeweils unzutreffenden Wohnsitz), sowie zur Kennzeichnung und gegebenenfalls Bereinigung von Datensätzen derjenigen Personen, die nur mit Nebenwohnung(en) und nicht für eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet waren.

Hierauf aufbauend wurden die folgenden Korrekturverfahren zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen im Rahmen des Zensus 2022 angewendet:

Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen

An den oben angeführten „Adressen mit Sonderbereichen“ wurde angesichts erfahrungsgemäß unterdurchschnittlicher Melderegisterqualität in Verantwortung der Statistischen Landesämter durch örtlich auf der Kreisebene eingerichtete Erhebungsstellen sowohl in Gemeinschaftsunterkünften als auch Wohnheimen eine Vollerhebung nach §14 ZensG 2022 durchgeführt. An diesen sogenannten Sonderadressen wurde deshalb unmittelbar vor Ort bei den jeweils zuständigen Einrichtungsleitungen von

Gemeinschaftsunterkünften bzw. den jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohnheimen erhoben, welche Personen de facto am Zensusstichtag wohnhaft waren. Durch Abgleich des Erhebungsergebnisses mit den vorliegenden, um Mehrfachfälle bereinigten Daten aus den Melderegistern wurde im Anschluss hieran durch das Statistische Bundesamt festgestellt, ob Personen an einer Sonderanschrift wohnhaft waren, ohne dort gemeldet zu sein (sogenannte Fehlbestände), oder Personen fälschlicherweise an einer Sonderanschrift gemeldet waren, obwohl sie dort nicht wohnten (sogenannte Karteileichen). Da trotz Unterbringung an einer Sonderanschrift eine Person auch einen weiteren Wohnsitz haben kann, schloss sich eine weitere Mehrfachfalluntersuchung nach §21 Abs. 3 ZensG 2022 an.

Die vor Ort erhobenen Fehlbestände an Adressen mit Sonderbereichen wurden im Zuge dieser zweiten Mehrfachfallprüfung dahingehend überprüft, ob die erfassten Personen noch an einer oder mehreren weiteren Adressen in Deutschland gemeldet waren. Soweit dies zutraf, wurde bundesseitig über bundesweit einheitliche Regeln festgelegt, wo die Betroffenen mit Hauptwohnung zu zählen waren. Mit diesen Abgleichen wurde sichergestellt, dass die an den Adressen mit Sonderbereichen festgestellten Personen nicht zusätzlich an einer anderen Anschrift im Bundesgebiet gemeldet waren und dort nochmals als Einwohner gezählt werden oder dass Personen, die von der Meldepflicht befreit waren oder einer besonderen Meldepflicht unterlagen, an einer anderen Anschrift als nicht existent festgestellt werden.

Ergänzender bundesweiter Abgleich

Für die zweite Adressenkategorie, die sogenannten „Normaladressen“, kamen



unter Berücksichtigung der Befunde an Adressen mit Sonderbereichen folgende Korrekturverfahren zur Bereinigung von Über- und Untererfassungen in den Meldedatenlieferungen zum Einsatz:

Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis

An den sogenannten „Normalanschriften“ wurde unter Berücksichtigung der Befunde an Adressen mit Sonderbereichen Über- und Untererfassungen (Karteileichen und Fehlbeständen) in den Meldedatenlieferungen gemäß §11 Abs. 1 Nr. 1 ZensG 2022 mittels einer Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis ermittelt und bereinigt.

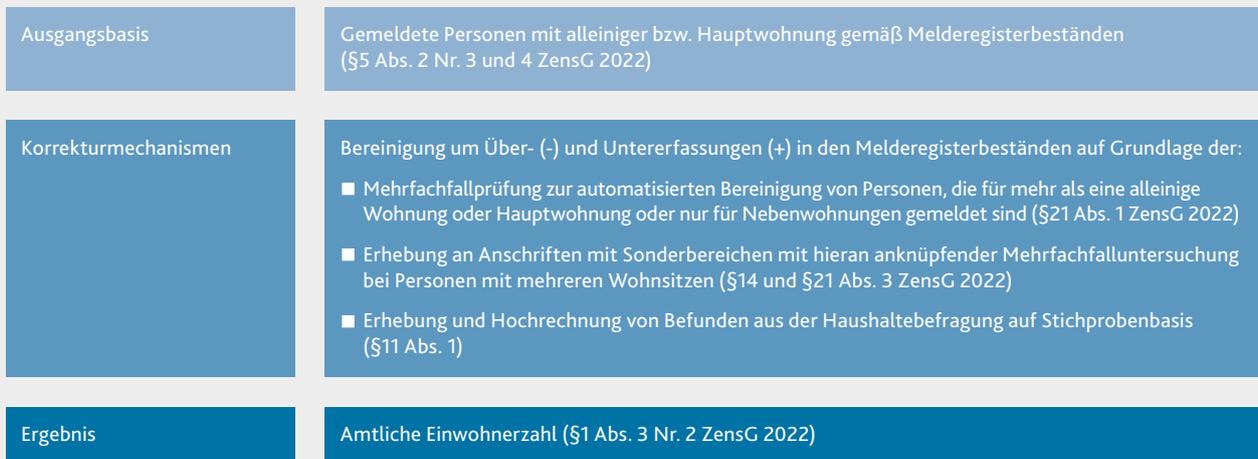
In Vorbereitung dieser Erhebung wurden durch das Statistische Bundesamt auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe Auswahlanschriften aus dem im Vorfeld des Zensus aufgebauten Steuerungsregisters, das sämtliche potenzielle Adressen mit Wohnraum enthält, bestimmt. Im Zuge einer Vor-Ort-Befragung wurden die dort

jeweils wohnhaften Personen ermittelt. Die Befragung wurde in Länderverantwortung organisiert und von den kommunalen Erhebungsstellen durchgeführt. Die Stichprobe wurde durch die Methodikerinnen und Methodiker des Statistischen Bundesamtes als geschichtete Zufallsauswahl konzipiert. Als Schichtungsmerkmal diente die Adressengröße, d. h. die Zahl der an der jeweiligen Adresse gemeldeten Personen. In den einzelnen Adressengrößenklassen wurden unterschiedliche Auswahlätze realisiert. Hierdurch erfolgte für jede Gemeinde eine potenziell optimierte Stichprobenauswahl, die eine Feststellung der jeweiligen Einwohnerzahl mit bundesweit vergleichbarer Qualität sicherstellen sollte.

Stichprobe als geschichtete Zufallsauswahl

Nach der Erhebung und Aufbereitung der für die Feststellung der Einwohnerzahlen maßgeblichen Daten fand für jede Stichprobenadresse ein Vergleich zwischen den mehrfachfallbereinigten Angaben aus dem

Ü1 Schematische Darstellung der Einwohnerzahlenermittlung im Zensus 2022





Melderegister und den Erhebungsdaten statt. Im Zuge dieses bundesseitig erfolgten Abgleichs wurde ermittelt, wie viele potenzielle Über- und Untererfassungen (Karteileichen und Fehlbestände) in den Meldedaten an den jeweiligen Stichprobenanschriften einer Gemeinde vorlagen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der zweiten Mehrfachfallprüfung bei Anschriften mit Sonderbereichen wurden mittels Hochrechnung der Befunde der Haushaltebefragung anschließend die potenziellen Über- und Untererfassungen für jede Gemeinde festgestellt und bei der Festsetzung der Einwohnerzahlen entsprechend berücksichtigt.

Die im Rahmen des Zensus 2022 angewandten Korrekturverfahren sind in der Übersicht Ü1 zusammengefasst.

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Feststellung durch das Statistische Landesamt

Die Feststellung der nach dem beschriebenen Verfahren durch das Statistische Bundesamt ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der insgesamt 2 301 rheinland-pfälzischen Gemeinden erfolgt auf Grundlage der hierfür maßgeblichen bundes- und landesrechtlicher Regelungen durch das Statistische Landesamt. Dieses fungiert insofern, wie auch die anderen Statistischen Landesämter, als Vollzugsorgan für die formale Festsetzung der durch das Statistische Bundesamt ermittelten Ergebnisse.

Der formale Vollzug gliedert sich in zwei Phasen:

1. Phase: Anhörung der Betroffenen

Nach der Erstveröffentlichung, aber vor der förmlichen Feststellung findet eine Anhörung der Betroffenen statt. Im Zuge derer werden den jeweils örtlich zuständigen (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürger-

meistern die Ergebnisse der Schätzungen des Statistischen Bundesamtes mit der Bitte um Prüfung bekannt gegeben. Zu diesem Zweck erhalten die (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeister der zwölf kreisfreien Städte und 29 verbandsfreien Gemeinden sowie die Bürgermeister der 129 Verbandsgemeinden entsprechend:

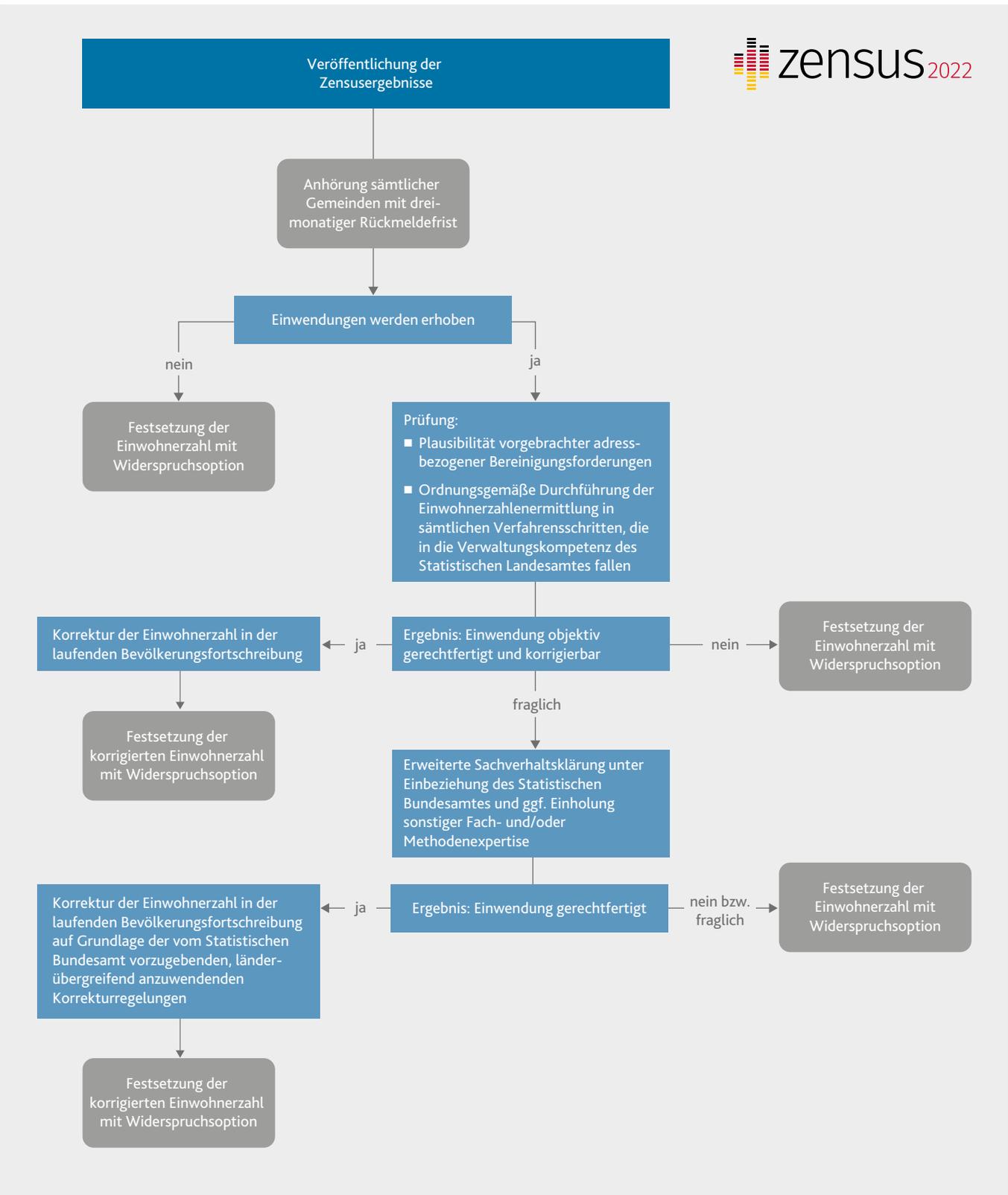
- eine Darlegung der gesetzlichen Grundlagen der Vollzugsmaßnahme,
- detaillierte Erläuterungen zur Berechnung der im Zuge des Zensus 2022 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
- Informationen zu den rechtlichen Folgewirkungen (insbesondere bezüglich der an die Festsetzung anknüpfenden Bevölkerungsfortschreibung).

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden werden im Rahmen dessen gebeten, den jeweils zuständigen Ortsbürgermeisterinnen und -bürgermeistern die für ihre Ortsgemeinden ermittelten Ergebnisse zu übermitteln und diese zeitnah nach Zuleitung im Rahmen von Bürgermeisterdienstbesprechungen zu erörtern.

Soweit in diesem Anhörungsverfahren seitens betroffener Gemeinden binnen dreimonatiger Frist Einwände vorgebracht und anhand objektiv nachzuweisender Kriterien Verfahrensfehler belegt werden, die es dem Statistischen Landesamt ermöglichen, die in seine Verwaltungskompetenz fallenden Unzulänglichkeiten auf der Grundlage der vom Bundes- und Landesgesetzgeber vorgegebenen Methodenvorgaben zu heilen, kann dies noch vor der formellen Feststellung der Einwohnerzahlen erfolgen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Melderegisterauszüge von Kommunen nicht vollzählig an das

Dreimonatige Anhörungsfrist

Ü2 Feststellung der Einwohnerzahlen im Rahmen des Zensus 2022



Statistische Bundesamt übermittelt wurden oder z. B. zu Gemeinschaftsunterkünften nachweislich keine vollzähligen Bewohnermeldungen durch die hierfür zuständige Einrichtungsleitung erfolgte.

Unspezifisch vorgebrachte Einwendungen, die sich beispielsweise gegen die angewandte Methodik richten, können demgegenüber im Anhörungsverfahren nicht geheilt werden.

2. Phase: Förmliche Feststellung

Die förmliche Feststellung der Einwohnerzahlen durch das Statistische Landesamt erfolgt in einer zweiten Phase nach der dreimonatigen Anhörungsfrist. In dieser anschließenden Phase werden den jeweils örtlich zuständigen (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeistern Feststellungsbescheide zugestellt.

Diese enthalten neben der vom Statistischen Bundesamt zum Stichtag ermittelten bzw. gegebenenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens korrigierten amtlichen Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde nochmals:

- eine Darlegung der gesetzlichen Grundlagen für den Erlass des Feststellungsbescheides,
- detaillierte Erläuterungen zur Berechnung der im Zuge des Zensus 2022 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen,
- Informationen zu den rechtlichen Folgewirkungen (insbesondere bezüglich der an die Festsetzung anknüpfenden Bevölkerungsfortschreibung).

Den Gemeinden wird eine einmonatige Widerspruchsfrist eingeräumt und der Rechtsweg zu den jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten eröffnet.

Vorabinformation der kommunalpolitisch Verantwortlichen

Um bereits vor der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2022 eine einheitliche Informationsbasis unter den kommunalpolitisch Verantwortlichen zu erreichen, informiert das Statistische Landesamt bereits im Vorfeld die kommunalen Spitzenverbände, die (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeister der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden und auch die Landrätinnen und Landräte über folgende Aspekte:

- den anstehenden Erstveröffentlichungstermin,
- das Veröffentlichungsspektrum,
- die der Einwohnerzahlenermittlung zugrundeliegende Methodik,
- das formale Verfahren der Einwohnerzahlenfeststellung und
- die geplante Vorgehensweise zur Vorabinformation der kommunalpolitisch Verantwortlichen vor dem Erstveröffentlichungstermin.

Das Informationsschreiben an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden ergeht auch hier mit der Bitte, die Ortsbürgermeisterinnen und -bürgermeister im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Am Vortag des Veröffentlichungstermins, d. h. am 24. Juni 2024, werden den (Ober-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeistern der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden und auch den Landrätinnen und Landräten durch das Statistische Landesamt über eine Internet-Plattform Angaben zu den vom Statistischen Bundesamt im Zuge des Zensus 2022

Einheitliche und transparente Informationsbasis vor Veröffentlichung

Vorabinformation kommunaler Entscheidungsträger



ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen auf regionaler Ebene sowie weitere Eckzahlen zum ermittelten Gebäude- und Wohnungsbestand und zur Zahl der Wohnhaushalte bereitgestellt.

Vorgehen am Erstveröffentlichungstermin

Pressekonferenz als Startschuss

Unmittelbar am Erstveröffentlichungstermin findet eine Pressekonferenz auf Bundesebene statt, in der seitens des Statistischen Bundesamtes Eckzahlen aus dem Zensus 2022 präsentiert und erste Ergebnisse inhaltlich eingeordnet werden.

Fazit

Die Aufbereitung der Daten aus dem Zensus 2022 ist inzwischen abgeschlossen, sodass am 25. Juni 2024 Ergebnisse aus dieser Zählung veröffentlicht werden. Nach der Erstveröffentlichung wird das Statistische Landesamt ein zweiphasiges Verwaltungsverfahren zur Bekanntgabe und Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen dieser Zensusrunde einleiten.

In der sich unmittelbar an den Erstveröffentlichungstermin anschließenden Veröffentlichungsphase können sukzessive individuell eingehende Datenanfragen bearbeitet werden. Voraussichtlich im Laufe des Sommers 2024 wird dann vom Statistischen Bundesamt ein Internetportal freigeschaltet, das unter anderem die Zensusdatenbank enthält und vielfältige flexible Auswertungen und kostenlose Downloads aus dem Zensusdatenbestand ermöglicht.

Dem Statistischen Landesamt ist daran gelegen, bei den vielfältigen Nutzerkreisen die notwendige Transparenz über die bei der Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Daten angewandten und anzuwendenden Verfahren zu schaffen. Dieser Beitrag soll mit Blick auf die anstehende Veröffentlichung der Ergebnisse einen Beitrag hierzu leisten.

Gerd Reh, Diplom-Volkswirt, leitet die Abteilung „Bevölkerung, Zensus, Gesellschaft, Bildung“.